

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2026
Laufende Nr.:	374-9

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Leichtbau und Simulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 2. August 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 , Art. 90 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Leichtbau und Simulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 10. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Masterstudiengang Leichtbau und Simulation“ umbenannt in „Masterstudiengang „Leichtbau, Simulation und Machine Learning““.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Leichtbau und Simulation“ ersetzt durch „Leichtbau, Simulation und Machine Learning“.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „technisches Hochschulstudium“ ersetzt durch „Hochschulstudium des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik oder eines artverwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs“.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „beruhende“ durch „vertiefte“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 2 wird der Teilsatz „, die sie für eine Tätigkeit als Fachspezialist für Berechnung, Konstruktion und Entwicklung, eine Tätigkeit als Führungskraft für Berechnung, Konstruktion und Entwicklung oder eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.“ ersetzt durch „im technischen Bereich der Simulation, Berechnung und Entwicklung sowie grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz, insbesondere im Bereich des maschinellen Lernens.“
6. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 ergänzt: „²Durch die Einbindung eines Wahlpflichtmoduls besteht für die Studierenden zudem die Möglichkeit, weitere Kompetenzen, z.B. im Bereich der Produktentwicklung und des Projektmanagements, zu erlangen.“
7. In § 2 werden die Absätze 3 und 4 ersetzt und durch folgende Absätze 3, 4 und 5:
„(3) Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen für eine Tätigkeit als Fachspezialist oder bei Belegung des entsprechenden Wahlpflichtmoduls auch als Führungskraft sowohl im Bereich des Leichtbaus und der Simulation, als auch in zahlreichen anderen Bereichen der Forschung und Entwicklung oder für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.
(4)¹Mit den erworbenen Qualifikationen können die Absolventinnen und Absolventen Entwicklungs- und Fertigungsprozesse in einem komplexen Umfeld verstehen und gestalten sowie innovative Produkte und Technologien mit modernen CAE-Methoden und Instrumenten entwickeln. ²Durch die Einbindung der entsprechenden Module werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, KI als Methode zielorientiert und effizient in der Entwicklung und Simulation einzusetzen.
(5)¹Die Fähigkeit, in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Teams eigenverantwortlich zusammenzuarbeiten, wird insbesondere durch die Projektarbeit vermittelt. ²Eine Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird dadurch gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handels gestärkt.“
8. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Note „gut“ oder besser“ ersetzt durch „einem Prüfungsgesamtergebnis besser als 2,8“.
9. In § 3 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:
„²Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium auch bei nicht Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 erfolgen. ³Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 erfolgen, wenn die Studierenden in ihrem noch nicht erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiengang mindestens 180 ECTS-Punkte erworben und die Abschlussarbeit angemeldet haben. ⁴Das sich aus den zum Immatrikulationszeitpunkt bereits vorliegenden Bewertungen ergebene Prüfungsgesamtergebnis muss besser als 3,0 sein.“

10. In § 3 Abs. 1 wird Satz 3 zu Satz 5 und Satz 4 zu Satz 6.
11. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bewerber“ ersetzt durch: „Bewerberinnen und Bewerber“. die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ⁵Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen.
12. In § 3 Abs. 2 wird der Satz 6 ergänzt: „⁶Die Leistungen müssen spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.“
13. In § 4 wird in Absatz 2 der Satz ersetzt durch: „Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab.“
14. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „abprüfbaren“ gestrichen.
15. In § 5 Abs. 2 wird der Satz durch folgende Sätze ersetzt:
„¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.“
16. In § 5 Abs. 3 Punkt 2 Satz 2 werden die Worte „Jeder Studierende“ ersetzt durch: „Jede oder jeder Studierende“
17. In § 5 Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1, 2, 3, 4 und 5 ersetzt:
„¹Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Teilnahme an Modulen sowie deren Prüfungen in englischer Sprache setzt den Nachweis von Englischkenntnissen mindestens des Referenzniveaus B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. ³Der Nachweis ist spätestens zum Zeitpunkt der Wahl der entsprechenden Module zu erbringen. ⁴Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch der Hochschule.“
18. In § 5 Abs. 4 wird Satz 2 zu Satz 6.
19. In § 6 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1, 2, und 3 ersetzt:
„¹Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
20. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 zu Satz 4.
21. In § 6 Abs. 2 werden die Punkte 1 und 2 ersetzt durch folgende 9 Punkte:
„1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;

2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer und Ort, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;“
22. In § 6 wird folgender Absatz 3 ergänzt:
- (3)¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht insbesondere kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.“
23. „§ 7 Prüfungskommission“ wird zu „§ 8 Prüfungskommission“ und „§ 8 Masterarbeit“ wird zu „§ 7 Masterarbeit“.
24. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bestehenserblicklichen“ und „u.a.“ ergänzt.
25. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:
- „²Einer der beiden Prüfenden der Masterarbeit muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät Maschinen- und Bauwesen der Hochschule Landshut sein.“ Der bisherige § 8 Abs. 4 wird gelöscht.
26. In § 9 wird die Überschrift wie folgt geändert:
- „Portfolioprfung, Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses“
27. In § 9 werden die Absätze 1, 2, 3 und 4 durch folgende Absätze 1, 2, 3 und 4 ersetzt:

(1)¹In der Portfolioprfung werden im Laufe des Semesters Prfungssteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Grnde vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenugend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprfung aus Grnden, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht mglich, bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberhrt und die Portfolioprfung ist zum nmchstmglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, fr die Grnde vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemß Satz 4 erfolgen. ⁷Fhrt eine nichtbestandene Portfolioprfung mit semesterbegleitenden Prfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprfung nur vorlesungsbegleitend mglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prflings die Prfungskommission in Abstimmung mit dem Studiendekan fr die Wiederholungsprfung ein, von der Anlage abweichendes, Ersatzprfungsformat festlegen.

(2)¹Für eine differenzierte Bewertung der Prfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Masterarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemß der Anlage zur Studien- und Prfungsordnung. ³Prfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3)¹Besteht die Prfungsleistung fr ein Modul aus einer gemeinsamen schriftlichen Prfung, so sind die Inhalte aller Lehrveranstaltungen dieses Moduls Gegenstand der Prfung. ²Dabei sollen die Anteile der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Prfung dem Anteil an Semesterwochenstunden nach der Anlage entsprechen.

(4)¹Die Prfungsleistungen fr das Modul „Projektarbeit“ bestehen aus einem schriftlichen Bericht und einem bestehenserheblichen Vortrag von 20 Minuten Dauer. ²Zur Berechnung der Endnote wird der Bericht mit 80% und der Vortrag mit 20% gewichtet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

28. In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden die Wrter „Leichtbaus und der Simulation“ ersetzt durch „Leichtbaus, der Simulation und des maschinellen Lernens“.

29. In § 9 wird als Absatz 6 der Inhalt des bisherigen § 10 übernommen.

30. § 11 wird zu § 10 und § 12 wird zu § 11.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2026/2027 oder später aufnehmen.

Anlagen: Studienplan und Liste der Ergänzungsmodule

Studienplan

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Lehrveranstaltungs ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
							ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾	ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾	ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾
LSML110	Mathematische Grundlagen		PFM		Klausur	90–120	6	6				
LSML120	Machine Learning		PFM		Klausur oder mdlPr oder PortP (prakP.sb, Klausur)	60, 90 15–45	8	6				
	Machine Learning	LSML120 1		SU				4				
	Praktikum Machine Learning	LSML120 2		PR				2				
LSML130	Künstliche Intelligenz		PFM		Klausur oder mdlPr oder PortP (prakP.sb, Klausur)	60, 90 15–45	5	4				
	Künstliche Intelligenz	LSML130 1		SU				2				
	Praktikum Künstliche Intelligenz	LSML130 2		PR				2				
LSML130	Strukturleichtbau		PFM	SU	Klausur	90–120	6	6				
LSML140	Stoff- und Systemleichtbau		PFM	SU	Klausur	90	5	5				
LSML210	Methode der Finiten Elemente (FEM)		PFM						6	6		
	Methode der Finiten Elemente (FEM)	LSML210 1		SU	Klausur	90				4		
	Praktikum FEM	LSML210 2		PR	Ausarb (10-25 Seiten) oder PortP					2		
LSML220	Dynamische Systeme		PFM						7	7		
	Dynamische Systeme	LSML220 1		SU	Klausur	90				5		
	Praktikum Dynamische Systeme	LSML220 2		PR	Ausarb (10-25 Seiten) oder PortP					2		
LSML230	Strukturmechanik		PFM	SU	Klausur oder mdlPr	90–120 15–45			7	7		
LSML240	Ergänzungsmodul		WPFM						5	5		
LSML250	Betreute Projektarbeit ¹⁾		PFM	StA	Ausarb (max. 40 Seiten) Vortrag (20 Min.)				5	4		
LSML300	Masterarbeit		PFM	StA	Ausarb (max. 80 Seiten) Kolloquium (60 Min.)	60					30	
Summe							30	27	30	29	30	

Liste der Ergnzungsmodule

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prfungsart ⁴⁾	Prfungsdauer in min	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
							ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾	ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾	ECTS ⁵⁾	SWS ⁶⁾
LSML241	Produktentwicklung und Projektmanagement		WPFM	SU	Klausur	90			5	5		
LSML243	Reinforcement Learning		WPFM		Klausur oder mdlPr oder Ausarb (max. 50 Seiten) oder PortP	60-120 15-60			5	4		
	Reinforcement Learning	LSML243 1		SU						2		
	Praktikum Reinforcement Learning	LSML243 2		PR						2		

1) Anwesenheitspflicht

Grundstzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % knnen Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmglich ist. Die Grnde fr die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nchstmglichen Termin zu wiederholen.

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

3) PR: Praktikum

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht

4) Ausarb: Ausarbeitung

Klausur: schriftliche Prfung

mdlPr: mndliche Prfung

Votr.sb: semesterbegleitender Vortrag

prakt.sb: semesterbegleitende praktische Prfung

PortPr.: Portfolioprfung

5) ECTS: Punkte nach dem European Transfer and Accumulation System

6) SWS: Semesterwochenstunden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 19. Mai 2026 und des Hochschulrats der Hochschule Landshut vom 17. Juli 2026 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut vom 02. August 2026.

Landshut, 02. August 2026

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurden am 02. August 2026 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. August 2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. August 2026.